

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT,  
GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Mainz, 12. März 2021  
Nr. 137-3/21

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Stefanie Schneider  
Pressesprecherin

Telefon 06131 16-2377  
Telefax 06131 16-172377  
Stefanie.Schneider@msagd.rlp.de

## Corona

### **Absonderungsverordnung angepasst – Regelungen zu Umgang von Ergebnissen bei Selbsttestung**

Am kommenden Sonntag, 14. März, tritt die Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen in Kraft.

Im Wesentlichen betrifft die aktuelle Änderung in der Absonderungsverordnung den Umgang mit dem positiven Ergebnis eines Selbsttests auf SARS-CoV-2. So sind Personen, deren Selbsttest ein positives Ergebnis aufweist, verpflichtet, einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal vornehmen zu lassen. Ist dieses Ergebnis ebenfalls positiv, hat sich diese Person in Quarantäne zu begeben.

Für die vorgenannten PoC-Tests stehen u.a. die durch das Land eingerichteten Teststellen zur Verfügung. Einen Überblick über die kostenlosen Testmöglichkeiten in Ihrer Nähe finden Sie hier: <https://corona.rlp.de/de/testen/>.

Die Verkündung der Änderungsverordnung erfolgt heute auf der Internetseite [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de).